

# RS Vfgh 1998/10/7 B1252/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen fehlenden Antrags; kein verbesserungsfähiger inhaltlicher Mangel; keine selbständige Festlegung dieses Beschwerdeessentiales durch den Verfassungsgerichtshof

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wendet sich zwar "gegen das formelle Verwaltungsverfahren und die Vorschrift des §103, II KFG", die Beschwerdeschrift enthält jedoch keine klare und unmissverständliche Bezugnahme auf jenes konkrete Verwaltungshandeln, das den Beschwerdeführer in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt haben soll. Insgesamt sind daher weder der Gegenstand noch der Umfang der Anfechtung ausreichend deutlich bestimmt und umschrieben.

## Entscheidungstexte

- B 1252/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.10.1998 B 1252/98

## Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Antrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1252.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018993\_98B01252\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)